

Frankfurter Oberpostamts-Zeitung.

Freitag

(Beilage zu No. 65.)

16. März 1849.

Deutsche Reichsversammlung.

186. Sitzung.

Vorsitzender: Präsident E. Simon.

H Frankfurt, 15. März.

(Schluß.)

Abg. Fallati hielt sich zuerst für verpflichtet, einer Hoffnung zu begegnen, welche nicht würde erfüllt werden können, wenn das Gesetz auch beschlossen wäre, nämlich, daß es sogleich werde in Wirksamkeit treten können. Dies sei unmöglich, weil die Aufstellung der Agenten von Reichs wegen nicht schnell erfolgen könne, weil noch andere Verfügungen erlassen werden müssen, auch ohne das Reichsconsulat, wenn die Durchführung des Gesetzes nicht geschehen könne, endlich weil die ganze Stellung einer provisorischen Reichsgewalt derselben Hindernisse in den Weg lege. Der Redner wendete sich dann zu den Empfehlungen der Auswanderung in die Donauländer von Seiten der Herren Busch und Herz, indem er sie durch eine vom Reichshandelsministerium an den österreichischen Bevollmächtigten erlassenen Note vom 17. v. M. beantwortet. Der Inhalt ist: Die Auswanderung in jene Gegenden könne erst dann empfohlen werden, wenn Ungarn neu, friedlich und frei organisiert sei. In formeller Hinsicht wurde dann das Gesetz getabelt; sein Inhalt hätte in ein Gesetz über die Befugnisse der Auswanderungsämter und in eine Vollziehungsinstruction getrennt werden sollen. Zu den einzelnen Paragraphen übergehend, begründet der Redner alsdann die von ihm gestellten Anträge und macht schließlich darauf aufmerksam, daß, wenn das Gesetz ohne diese Änderungen, namentlich § 7, angenommen würde, es unausführbar wäre. Auch müsse der Centralgewalt die Bestimmung des Zeitpunkts der Einführung ins Leben überlassen bleiben. Es würde aber sowohl der Auswanderung als der Reichsgewalt schaden, wenn man der letzteren auftrüge, ein Gesetz auszuführen, das sie mit Wirksamkeit zu vollziehen nicht im Stande wäre. Der Redner stellt mehrere Verbesserungsanträge, welche bei der Abstimmung theilweise angenommen wurden. — Abg. Seydel erstattet Bericht im Namen des Ausschusses. Es wird zur Abstimmung geschritten. Das Gesetz wird in folgender Fassung angenommen: „Gesetz, den Schutz und die Fürsorge des Reichs für deutsche überseeische Auswanderung betreffend. § 1. Der Schutz und die Fürsorge des Reichs für deutsche Auswanderung wird durch ein, von der Centralgewalt einzusetzendes Auswanderungsamt geübt. (Es hat sich zu diesem Zweck namentlich mit den Einzelregierungen, sowie mit den Vereinen für Auswanderung in Verbindung zu setzen, Schulz aus Weilburg.) § 2. Dem Auswanderungsamte steht das Recht zu, Agenten für Auswanderung zu ernennen und zu entlassen. Nur die vom Auswanderungsamte mit Concession versehenen ernannten Agenten sind befugt, Agenten für Auswanderung zu betreiben. Wer ohne diese Erlaubnis derartige Geschäfte betreibt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 1000 fl. rhein. (Neder, Schiffsmäkler und Expedienten in den Seestädten, so wie solche Unteragenten, für welche die Agenten haften, sind hiervon ausgenommen, Fallati.) § 3. Jeder Agent für Auswanderung ist verpflichtet, zur Sicherung gewissenhafter Erfüllung der von ihm gegen Auswanderer übernommenen vertragsmäßigen Obliegenheiten eine von dem Auswanderungsamte bestimmte angemessene Caution zu stellen. § 4. Die Agenten für Auswanderung haften den Auswanderern für alle erweislichen Schäden, welche diesen aus unterlassener oder nicht pünktlich erfolgter Erfüllung der von ihnen, im Namen und Auftrage Dritter, mit denselben zur Beförderung abgeschlossenen Verträge erwachsen, sowie für alle aus Nichtbefolgung gesetzlicher Bestimmungen gezogenen Nachtheile. Bei Beförderung von Auswanderern von deutschen Seehäfen aus hört diese Verbindlichkeit mit der vertragsmäßig erfolgten Einschiffung auf. Die Agenten sind zum Ersatz der Schäden aus eigenen Mitteln und ohne sich dagegen durch Beziehung auf diejenigen schützen zu können, in deren Auftrage sie mit den Auswanderern Beförderungsverträge abgeschlossen haben, als Selbstschuldner verpflichtet. § 5. Zur Sicherung überseeischer Auswanderungen von deutschen Seehäfen aus werden von dem Auswanderungsamte über die Beförderung der Auswanderer, insbesondere über Verproviantirung der Schiffe, über den für die Unterbringung der Passagiere nach den Bestimmungen in § 10 erforderlichen Schiffsraum, über die Verpflegung der Passagiere am Hafenplage bis zur Einschiffung und über die Assuranz der Passage und Verwendungsgelder für alle deutschen Seehäfen gleichförmige Bestimmungen getroffen. § 6. Jeder Agent, welcher Verträge zur Beförderung deutscher Auswanderer von nicht deutschen Seehäfen aus abschließt, ist gehalten, die Passage- und Verwendungsgelder, in Gemäßheit der für deutsche Seehäfen geltenden Bestimmungen und Gesetze, durch Assuranz zu decken und die darüber ausgestellte Police an den Reichsconsul am Einschiffungsplage abzugeben, oder in Ermangelung eines solchen eine beglaubigte Abschrift davon an das Auswanderungsamt sofort einzusenden. § 7. Bei Beförderung von Auswanderern von nicht deutschen Seehäfen aus ist der Agent verpflichtet, außer der nach § 3 bestellten allgemeinen Caution noch eine besondere Caution (nach Bestimmung des Auswanderungsamtes, Fallati) zu leisten, um im Fall der Nichterfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten die Kosten des Aufenthaltes der Auswanderer in fremden Häfen und deren Weiterbeför-

derung für seine Rechnung bestreiten zu können. Diese besondere Caution erlischt jedoch nach Eingabe der Police über die nach Vorschrift bewirkte Assuranz und nach beigebachter glaubhafter Bescheinigung der vertragsmäßig geschehenen Einschiffung der Passagiere. Das Auswanderungsamt ist ermächtigt, hierbei geeignete Controlmaßregeln anzunehmen. § 8. In nichtdeutschen europäischen Seehäfen sind die Reichsconsuln verbunden, die deutsche Auswanderung zu überwachen, und besonders dafür zu sorgen, daß den Passagieren die abgeschlossenen Ueberfahrtscontracte pünktlich gehalten und erfüllt werden, auch nöthigenfalls zu diesem Zwecke bei Gericht und jeder anderen geeigneten Behörde, einzuschreiten. § 9. Jeder Agent hat die Auswanderer, deren Beförderung er übernimmt, vor Abschließung des Contractes von den Einwanderungsgesetzen des jenseitigen Landes in Kenntnis zu setzen und ihnen mit der Vertragsurkunde einen Abdruck der nach § 5 zu erlassenden Bestimmungen einzuhändigen. § 10. An Bord eines Schiffes mit Passagieren ist diesen ein Raum von mindestens 12 □ Fuß (rheinländisch, Fallati) auf freier Deckoberfläche, bei wenigstens 6 Fuß Höhe im Zwischendeck, für den Kopf — wobei jedoch Kinder unter einem Jahre nicht mitgerechnet werden — zu gewähren. Insofern fremde Gesetze einen größeren als jenen Schiffsraum vorschreiben, hat das Auswanderungsamt in Uebereinstimmung damit das Erforderliche anzuordnen. Für pünktliche Befolgung der für den Schiffsraum getroffenen Bestimmungen hatet bei Auswanderungen von fremden Seehäfen aus der Agent, im Fall sich der Auswanderer eines solchen bedient; bei Auswanderungen von deutschen Seehäfen aus hingegen liegt deren Ausführung der obrigkeitlichen Behörde ob. § 11. Alle fremden Schiffe, welche in deutschen Seehäfen Passagiere an Bord nehmen, sind den gesetzlichen Bestimmungen für Auswanderung und für deutsche Seehäfen unterworfen. Der Expedient oder Correspondent eines fremden Schiffes, welches Passagiere in deutschen Seehäfen aufnimmt, ist verpflichtet, durch den betreffenden Consul oder in Ermangelung eines solchen durch die obrigkeitliche Behörde, den Capitän des Schiffes zur Ausstellung einer gerichtlichen Urkunde anzuhalten, wodurch derselbe so wie das Schiff für die gewissenhafte Erfüllung der übernommenen Obliegenheiten und zum Schadenersatz verbindlich gemacht wird. § 12. Die von den Agenten nach §§ 5 und 7, bei Beförderung von Passagieren von nicht deutschen Seehäfen aus geleistete Caution, so wie die von dem Capitän eines fremden Schiffes nach § 11 übernommene Verbindlichkeit ist nur dann als erloschen zu betrachten, wenn durch den Reichsconsul, oder in Ermangelung eines solchen durch die geeignete Behörde am Landungsplage bei Ankunft des Schiffes die Erfüllung der den Passagieren während der Reise gewährleisteten vertragsmäßigen Bestimmungen glaubhaft bescheinigt wird. § 13. In den außereuropäischen Hafenplätzen, in welchen sich Reichsconsuln befinden, steht die Auswanderung unter deren besonderer Aufsicht. Bei der Ankunft eines jeden deutschen Schiffes mit Auswanderern hat sich der Capitän sofort bei dem Reichsconsul zu melden und demselben seine Passagierliste nebst dem Schiffsjournal vorzulegen. Der Reichsconsul hat entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei Ankunft eines jeden Schiffes mit deutschen Auswanderern vorkommende Klagen wegen ihrer Behandlung während der Reise entgegenzunehmen, darüber ein Protocoll, nach Befinden unter Vernehmung von Zeugen, abzufassen, und dasselbe an das Auswanderungsamt einzuliefern. Der Reichsconsul hat in jeder Hinsicht, namentlich gegen das Schiff und den Capitän, die Rechte der Passagiere zu vertreten und hierzu nöthigenfalls den Schutz und die Hilfe der Gerichte oder anderer Behörden in Anspruch zu nehmen. § 14. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika haben die Reichsconsuln sich mit den in den Haupthäfen bestehenden deutschen Gesellschaften in Verbindung zu setzen, um in Gemeinschaft mit denselben und den örtlichen Behörden das Interesse der Eingewanderten wahrzunehmen, auch denselben zu ihrer Weiterbeförderung und Ansiedlung insbesondere mit ihrem Rathe behülflich zu sein. — (Auch sonstige im Auslande für die deutsche Auswanderung etwa nöthig erachtete vorbereitende Maßregeln gehen durch das Auswanderungsamt, Schulz aus Weilburg.) § 15. Die Reichsconsuln haben bei Ausübung ihrer in den §§ 8, 13 und 14 vorgezeichneten Obliegenheiten die Bestimmungen zu befolgen, welche das Reglement für Consuln enthält. § 16. Gewärtiges Gesetz tritt mit in Wirksamkeit.“ Der Vorsitzende verliest einen Antrag, dahingehend, daß der Weidner'sche Bericht auf die morgige Tagesordnung gesetzt werde. Abg. Simon von Trier ersucht, denselben bis Montag oder Samstag zu verschieben, weil noch Clubberatungen stattfänden. Abg. Riesser Namens des Verfassungsausschusses geht auf eine spätere Tagesordnung ein; er schlägt nächsten Samstag vor. Abg. Mohl wünscht Verzögerung, es heiße, eine ausführliche österreichische Note sei eingetroffen. (Gelächter.) Man warte daher. Abg. Eise nstuck und Zimmermann von Stuttgart sprechen im Sinne des Abg. Simon von Trier. Abg. Weseler will den Bericht auf die Tagesordnung des nächsten Samstag gesetzt und die Sitzung bis dahin vertagt wissen. Dieser Antrag wird angenommen. Schluß der Sitzung 12 1/2 Uhr. Nächste Sitzung: Samstag den 17. März. Tagesordnung: Berathung des Ausschussesberichtes über den Weidner'schen Antrag.

Stuttgart, 12. März. (77te Sitzung der Kammer der Abg.) Da die Worte des Staatsraths Römer, es seien großartige Mediatirungen nöthig, und Württemberg müsse Baden hüten, in Baden und in dessen Volkstammer so große Mißstimmung und Angst hervorgerufen, so verlangte Menzel eine Erklärung zu Protocoll, daß Römers Aeußerungen keine Verdächtigung verdienen, und daß die württembergische Regierung von allen Usurpationsgedanken entfernt sei. Mit Recht wurde dagegen bemerkt, daß es dessen ganz und gar nicht bedürfe (Schweickardt), zumal am allerwenigsten von der Ständeversammlung aus (Freiherr v. Hornstein), daß Regierung und Volk in Württemberg, mit Hintansetzung aller frühern gegründeten Empfindlichkeiten gegen Baden wegen Verfehlebeeinträchtigungen, so gut deutsch gesinnt seien, als alle übrigen Stämme (Reyscher). Unsere badischen Nachbarn mögen sich also beruhigen, wenn auch über Menzels Antrag zur Tagesordnung gegangen wurde. Sie werden dies um so mehr thun, wenn sie von der folgenden Verhandlung hören. Es lief nämlich von 196 Württembergern der badischen Stadt Offenburg eine Petition ein, in welcher sich diese deutschen Reichsbürger (wie sie sich unterzeichnen), da sie bei ihrer eigenen Kammer in Baden kein Gehör finden, an die württembergische Kammer wenden, damit diese bei der Centralgewalt die Zurückziehung der Occupationstruppen aus Baden bewirke. Es haben also die badischen Staatsbürger immerhin kein schlechtes Zutrauen zu Württemberg. Da es sich vor allem fragte, ob dieselben ein Petitionsrecht an unsere Kammer haben, da die alsbaldige Verlesung der Petition, ohne diese an eine Commission zuvor zu verweisen, schon ein Präjudiz gewesen wäre, so endete der Abg. Scherr, an welchen die Petition von Offenburg geschickt wurde, den Streit damit, daß er ihren Inhalt in Form einer Interpellation an den gerade anwesenden Chef des Kriegsdepartements brachte. In seiner Antwort konnte General von Rüpplin die von Scherr hinzugefügten Fragen höherer Politik sichtlich bei Seite lassen, z. B. daß die Truppen an der Obergrenze Deutschlands besser am Plage wären, und gab die Auskunft, daß die Centralgewalt den jetzigen Zeitpunkt noch nicht für geeignet zur Zurückberufung der Truppen halte, und sich die Entscheidung bis nach Ablauf der nächsten Wochen vorbehalten habe. Ein erneuertes Gesuch an die Reichsgewalt, zu welchem sich General v. Rüpplin in der Form, wie sie der württembergischen, der Centralgewalt in dieser Beziehung untergeordneten, Regierung zustehende, bereitwillig erklärte, wird nun auf die Bitte der Kammer eingereicht werden, um die Zurückberufung unserer Truppen aus Baden zu betreiben. Egellhaaf stellt die Bitte, daß die Soldaten in Schleswig, welche am 1. März ihre Capitulation vollendet haben, und deren sind mehr als hundert, verabschiedet werden, worauf General von Rüpplin versicherte, daß auch in dieser Beziehung das Ministerium sich an die Reichsgewalt gewendet habe, von wo aus die Sache ihrer Erledigung entgegengehe. Eine Nachergenz zu Verpflegung der im Reichsdienst befindlichen Truppen, wonach der Württemberg treuende Antheil noch 60,000 fl. beträgt, und, wenn die Interessenten Deutschlands und der einzelnen Staaten nicht bloßgestellt werden sollen, wie von den andern Staaten schleunigst zu entrichten ist, wird vom Finanzministerium eingebracht. Eine Note der sächsischen zweiten Kammer verkündigt deren volle Uebereinstimmung mit den deutschen Gesinnungen der diesseitigen Kammer der Abgeordneten. — Infolge einer Reihe von Beschlüssen werden die in Friedensstand verabreichten Pferderationen bei den höhern Offizieren herabgesetzt, die der Generallieutenants von 6 auf 4, die der königl. Adjutanten auf 4 und je 3 u. s. w. Von den nicht damit Einverstandenem wurde bemerkt, daß nun unsere Offiziere die schlechtestbezahlten unter allen Nachbarstaaten seien. — Auf den Antrag der Abg. Plag und Troiler wird die Bitte an die Regierung beschloffen um Errichtung einer Ackerschule im Schwarzwaldkreis (seit 6 Jahren bestehen solche in Ellwangen und Oshausen mit günstigem Erfolg), bei welcher die Landwirthschaft mit der Waldwirthschaft in genauer Verbindung stehen soll. — Nicht uninteressant war die Verhandlung und die Abstimmung über die Legitimation des ritterschaftlichen Abg. Freih. von Dv, denn es kam bei ihr einer jener Fälle vor, wo das Leben die starre Gesetzgebung überwältigt. Derselbe erhielt alle abgegebenen Stimmen, hätte aber, um die Vollzahl der vorgeschriebenen zwei Drittel sämtlicher Wahlberechtigten zu erschöpfen, ein Drittel Stimmen mehr nöthig gehabt. Deshalb erklärte die Commission die Wahl für ungültig. Es fragte sich nun, ob die Bruchzahl berechnet werden sollte oder nicht, ob, da eine Drittheilstimme eine Unmöglichkeit sei, striete an dem Buchstaben der Verfassung und an der mathematischen Frage, oder an dem Geiste der Verfassung festgehalten werden, als im Zweifelsfalle nach der miltären Ansicht entschieden werden sollte. Diese letztere Ansicht, für die Zulassung, siegte mit 40 gegen 24 Stimmen, wobei die Parteistellung ein ganz sonderbares war, denn es stimmten die Ritterschaft (für das Mitglied aus dem bevorrechteten Stande) und die linke Seite (weil man es mit der demnächst zu Ende gehenden Verfassung nicht so genau nehmen dürfe) mit einander; gegen die Zulassung aber das Centrum (an der Verfassung festhaltend), ebenso einige Prälaten nebst Andern, welchen, da sie früher gegen die Zulassung eines Deutschkatholiken gestimmt, heute die Hände gebunden waren.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. F. Malten.

12] Serienverloosung

von Groß. Hess. Eisenbahn-Obligationsen betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmungen in den §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 16. Juli 1842, den Bau und Betrieb der Eisenbahnen im Großherzogthum betreffend, und unserer Bekanntmachung vom 19. I. M. fand heute die zweite Serienverloosung wegen Abtragung von den unterm 1. Juli 1843 ausgefertigten 4procentigen Eisenbahn-Obligationsen statt und wurden durch dieselbe folgende Obligationsen, nämlich: Nr. 706 bis 710, 3861 bis 3865, 4066 bis 4070, 4326 bis 4330, jede à 1000 fl., zur Rückzahlung berufen.

Die Inhaber dieser Obligationsen werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die Beträge derselben am 1. April f. J., mit Zinsen bis dahin, gegen Rückgabe der Obligationsen und der zu denselben gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons bei der Staatsschulden-Tilgungskasse dahier, oder bei dem Banquierhause M. A. v. Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M., um so gewisser zu erheben, als solche in Gemäßheit des Artikels 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1833, wegen Tilgung der Staatsschuld, vom 1. April 1859 an nicht weiter verzinst werden.

Die Direction der Groß. Hess. Staatsschulden-Tilgungskasse. Schardt. v. Hombergk. Vasser.

13] Serienverloosung

von Groß. Hessischen Obligationsen auf Inhaber und auf Namen betreffend.

Durch die in Gemäßheit der vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen und unserer Bekanntmachung vom 18. I. M. heute vorgenommene Verloosung wurden folgende Staatsschulden-Tilgungskasse-Obligationsen auf Inhaber rückzahlbar:

- 1) die unterm 15. Februar 1841 ausgefertigten 4pCt. Staatsstraßenbau-Obligationsen auf Inhaber: Lit. A Nr. 577 bis 637, jede à fl. 500;
2) die unterm 1. April 1838 ausgefertigten 3 1/2 pCt. Staatsstraßenbau-Obligationsen auf Inhaber: Lit. A Nr. 241 bis 269, jede à fl. 1000;
3) die unterm 15. Februar 1841 ausgefertigten 4pCt. Provinzialstraßenbau-Obligationsen auf Inhaber: Lit. B Nr. 391 bis 390, jede à fl. 500;
4) die unterm 1. Juli 1838 ausgefertigten 3 1/2 pCt. Provinzialstraßenbau-Obligationsen auf Inhaber: Lit. B Nr. 591 bis 600, jede à fl. 500;
5) die unterm 15. Februar 1841 ausgefertigten 4pCt. Provinzialstraßenbau-Obligationsen auf Inhaber: Lit. C Nr. 161 bis 165, jede à fl. 1000;
6) die unterm 1. Juli 1845 ausgefertigten 3 1/2 pCt. Provinzialstraßenbau-Obligationsen auf Inhaber: Lit. C Nr. 2181 bis 2185, jede à fl. 1000;
7) die unterm 1. Juli 1838 und 1. Juli 1845 ausgefertigten 3 1/2 pCt. Provinzialstraßenbau-Obligationsen auf Inhaber: Lit. D Nr. 25 26 27 55 56 57 124 125 und 126, jede à fl. 1000;
Lit. D Nr. 151 bis 156, 331 bis 336, jede à fl. 500;
Lit. Nr. 570 571 572, jede à fl. 1000.

Wir setzen hiervon die Inhaber dieser Obligationsen mit der Aufforderung in Kenntniß, deren Beträge am 1. April f. J., gegen Rückgabe der Obligationsen und zu diesen gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse dahier, oder bei dem Banquierhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M., um so gewisser zu erheben, als solche in Gemäßheit des Art. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1833 wegen Tilgung der Staatsschuld, vom 1. April 1849 an nicht weiter verzinst werden.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

317] Edictalladung.

Von der Wittve des Rentamtmanns Mühlbauer in Darmstadt ist gegen Ludwig Kornhoff zu Frankfurt a. M. am 20. November v. J. Klage auf Zahlung eines Restkaufschillings für ein Stück Feld im Ziegler'sch beschreibend, im Betrag von 76 fl. 59 kr. nebst 5 pCt. Zinsen vom 11. November 1846 an erhoben worden. Da der Aufenthalt des Beklagten Ludwig Kornhoff unbekannt ist, so wird derselbe hiermit öffentlich aufgefordert, sich über die Klage innerhalb drei Monaten dahier zu erklären, indem er sonst deren für geständig erachtet mit Einnahme gegen dieselbe ausgesprochen wird. Weitere in dieser Proceßsache zu erlassende Verfügungen und Urtheile werden nur durch Anschlag an die Gerichtsschüre bekannt gemacht werden. Reinheim, den 20. Januar 1849. Groß. Hess. Landgericht daselbst. Kleinschmidt.

191] Edictalladung.

Ueber das Vermögen des Fabrikanten Ludwig Knoche und seiner Ehefrau Anna Christine, geb. Müller, hat das unterzeichnete Gericht heute Cant erkannt. Demnach werden alle, welche an diese Gemeinschaft aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der auf Montag den 2. April 1849, Vormittags 10 Uhr, anberaumten Tagfahrt vor der angeordneten Gerichtscommission entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten hiesigen Anwalt her zu stellen, auch hinsichtlich eines etwaigen Vorzugsrechtes zum Prozeßolle zu verhandeln, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse.

Es wird keine weitere Ladung ergehen, sondern nur nachdem die gegenwärtige zu den Acten gekommen ist, der Ausschluß der nicht aufgetretenen Gläubiger in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden. Zugleich werden die Gemeinschaftsmitglieder aufgefordert, sich binnen sechs Wochen dahier einzufinden und zur Verfügung des Gerichts zu stellen, bei Vermeidung, daß sie sonst steckbrieflich verfolgt werden sollen. Frankfurt a. M., den 17. Januar 1849. Stadtgericht I. Senator Dr. v. Schweizer, Director. Dr. A. Diez, Secr.

673] Edictalladung.

Alle, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an den Nachlaß der verstorbenen Wittve des gewesenen hiesigen Bürgers Wilhelm Peter Binding des Rathe, Christine Dorothea, geb. Krieg, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch vorgeladen, solche binnen zwei Monaten bei unterzeichnetem Gericht so gewiß anzuzeigen, als sonst dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärtig wohnenden Intestat-Erben ohne einige Caution verabsolgt werden wird. Frankfurt, den 7. März 1849. Stadt-Gericht II. Schöff Dr. Böhmer. Dr. Eysen, Jr. Secr.

674] Edictalladung.

Alle, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Handelsmannes Johann Georg Schepler und dessen gleichfalls verstorbenen Ehegattin, Anna Elisabetha, geb. Heben-

Den Besitzern der durch die heutige Verloosung rückzahlbar gewordenen Capitalien auf Namen werden wir unverzüglich besondere Benachrichtigungsschreiben zugehen lassen. Darmstadt, am 28. December 1848.

Die Direction der Groß. Hess. Staatsschulden-Tilgungskasse. Schardt. v. Hombergk.

Verzeichniß der Vorlesungen

an der Universität Zürich im Sommersemester 1849.

(Nach den Dozenten geordnet.)

A. Theologische Fakultät. Frischi, Dekan: 1) Ueber Hermeneutik und Kritik des N. Testaments mit praktischen Uebungen; 2 St. 2) Erklärung des Evangelium Johannis; 4 St. 3) Kirchengeschichte, 2ter Theil; 6 St. — Högig: 1) Ueber Kritik und Hermeneutik des Alten Testaments; 1 St. 2) Erklärung der Genesis; 5 St. 3) Hebräische Interpretirungen; 2 St. 4) Fortsetzung des Arabischen; 1 St. 5) Hebräische Syntax; 3 St. — Lange: 1) Erklärung der Briefe Pauli an die Philipper und die Colosser; 3 St. 2) Kirchengeschichte, erster Theil; 6 St. 3) Philosophische Dogmatik; 3 St. — Schweizer: 1) Erklärung des Evangelium Mathäi; 4 St. 2) Dogmatisches Repetitorium; 2 St. 3) Homiletische Uebungen; 2 St. 4) Philosophische Ethik; 4 St. — Ulrich: 1) Erklärung des Evangelium Lucä; 2 St. 2) Erklärung der katholischen Briefe; 2 St. — Usteri: 1) Erklärung des Briefes an die Hebräer; 2 St. 2) Patristik, Fortsetzung, publice; 1 St. 3) Christliche Alterthümer; 2 St. — Koch: 1) Theologische Encyclopädie; 3 St. 2) Geschichte der Entwicklung der messianischen Weissagungen bei den Israeliten, nebst Erklärung der betreffenden Abschnitte des Alten Testaments; 2 St. 3) Geschichte der heiligen Literatur des Neuen Testaments, zweiter Theil; 3 St. 4) Erklärung des Briefes Pauli an die Römer; 3 St. — Fries: Kritische Geschichte des Neuen Testaments, erster Theil; 3 St.

B. Staatswissenschaftliche Fakultät. Geib, Dekan: 1) Gemeiner deutscher Civilprozeß, nach Bethmann-Hollweg's Grundriß; 6 St. 2) Gemeines deutsches Kriminalrecht in seiner Fortbildung durch Doktrin und Partikulargesetzebücher, mit Verweisung auf Marezoll's Lehrbuch; 6 St. Erleben: 1) Geschichte und Institutionen des römischen Privatrechts; 8 St. 2) Lektüre und Erklärung auserlesener Abschnitte aus Gajus Institutionen; 2 St. 3) Pandekten-Praktikum; 2 St. — Escher: 1) Kirchenrecht, mit Beziehung auf Walter's Lehrbuch; 4 St. 2) Gemeiner deutscher und zürcherischer Criminalprozeß, mit besonderer Rücksicht auf die Principien der Öffentlichkeit und Mündlichkeit; 5 St. 3) Geschichte und Elementarlehre der Nationalökonomie; 5 St. v. Wyß: 1) Deutsches Privatrecht, nach Kraut's Grundriß. Erste Hälfte: Personenrecht, Sachen- und Obligationenrecht; 4 St. 2) Zürcherischer Civilprozeß; 3 St. — Schauberg: 1) Encyclopädie der Staats- und Rechtswissenschaften; 4 St. 2) Handelsrecht, mit besonderer Rücksicht auf die einschlagenden neuern Gesetzwürfe; 4 St. 3) Praktikum des zürcherischen Civilprozeßes; 2 St. — Rüttimann: Zürcherisches Privatrecht (Obligationenrecht); 3 St.

C. Medizinische Fakultät. Engel, Dekan: 1) Physiologie; 6 St. 2) Entwicklungsgeschichte; 3 St. 3) Allgemeine Pathologie; 5 St. 4) Pathologische Anatomie; 5 St. Locher-Zwingli: 1) Theoretische und praktische Chirurgie; 4 St. 2) Operationscursus; in geeigneten Nachmittagsstunden 3) Chirurgische Klinik; 6 St. — Hasse: 1) Spezielle Pathologie und Therapie; 8 St. 2) Medizinische Klinik; 7 St. Spöndli: 1) Theoretische Geburtshülfe; 5 St. 2) Geburtshülfe Klinik; 3 St. — Locher Valber: 1) Allgemeine Therapie und Arzneimittellehre, 1ter Theil, mit Vorweisungen; 6 St. 2) Propädeutik zum Studium der Medizin; 2 St. 3) Poliklinik; 3 St. — Frei: 1) Vergleichende Anatomie und Entwicklungsgeschichte; 5 St. 2) Mikroskopisch-chemische Diagnostik; 2 St. 3) Allgemeine Pathologie; 3 St. 4) Mikroskopisch-zochemische Untersuchungen; 4 St. — Giesker: 1) Allgemeine Chirurgie, publice; 2 St. 2) Augen- und Ohrenheilkunde; 4 St. 3) Kinderkrankheiten, mit Einschluß der angeborenen Mißbildungen und deren chirurgische Be-

handlung; 4 St. — Meyer: 1) Osteologie und Syndesmologie; 3 St. 2) Einleitung zur Anatomie und Physiologie; 3 St. 3) Chirurgische Anatomie; 3 St. — Zwidi: 1) Augen- und Ohrenheilkunde; 4 St. 2) Einzelne Abschnitte der operativen Chirurgie; 2 St.

D. Philosophische Fakultät. Löwig, Rector: 1) Unorganische Experimentalchemie; 6 St. 2) Examinatorium über organische Chemie; 1 St. 3) Pharmacologische Chemie; 3 St. 4) Praktische Arbeiten im Laboratorium; 20 St. — Moisson, Dekan: 1) Spezielle Physik: Magnetismus, Elektrizität und Galvanismus; 3 St. 2) Repetitorium über beliebige Theile der Physik. — Den: 1) Naturgeschichte, zweite Hälfte nach Prestel's Lehrbuch; 6 St. 2) Physiologie, nach philosophischen Grundrissen; 6 St. — Bobrik: 1) Logik, mit mündlichen und schriftlichen Uebungen, nach seine n Vudwe; 4 St. 2) Geschichte der Philosophie des Alterthums; 4 St. 3) Pädagogik; 2 St. 4) Repetitorium der philosophischen Wissenschaften. — Müller: 1) Algebraische Auflösung der Gleichungen des fünften und des sechsten Grades, publice; 2 St. 2) Anfangsgründe der Differential- und Integralrechnung; 2 St. 3) Mechanik; 4 St. 4) Astronomie; 4 St. — Hottinger: 1) Schweizergeschichte vom Eintritte Berns in den Bund bis zum westphälischen Frieden; 3 St. 2) Literatur der Schweizergeschichte; 2 St. — Vatter: 1) Demosthenes de Corona; 3 St. 2) Taciti Agricola; 2 St. — Swinz: 1) Anthropologie; 4 St. 2) Zoologie der Wirbeltiere; 4 St. — Heer: 1) Spezielle Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der officinellen Pflanzen, verbunden mit wöchentlichen Exkursionen; 6 St. 2) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 1 St. — Raabe: 1) Die Elemente der Differential- und Integralrechnung; 4 St., wovon 1 Stunde zu praktischen Uebungen ausschließlich bestimmt wird. 2) Die elliptischen Integrale und Functionen, nach den Fundamentis von Jacobi; 2 St. — S. Bögeli: 1) Pindar; 2 St. 2) Aeschylus Sieben; 2 St. — H. Bögelin: 1) Alte Geschichte von den Anfängen historischer Kunde bis auf Diocletian; 4 St. 2) Geschichte der Reformation in Deutschland, der Schweiz, England und Schottland und Skandinavien; 3 St. — Schweizer: 1) Kalibasa's Urwaä; 2 St. — Nägeli: Mikroskopische Untersuchungen über Physiologie und Anatomie der Pflanzen, privatissime; 2 St. — Giboni: Histoire d'Italie depuis les années 1814, 1815; 2 St. — Frei: 1) Cicero's Rede für den Cäcina (sprachlich und rechtlich); 3 St. 2) Geschichte der dramatischen Poesie der Griechen; zweiter Theil: Komödie und Satyrspiel; 1 St. 3) Thucydides; 3 St. 4) Philosophische Uebungen; 2 St. — Pipig: 1) Geschichte des griechischen Volkes; 3 St. 2) Geschichte der neuern Zeit von der Reformation bis zur Revolution, mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung der politischen Ideen; 2 St. 3) Geschichte der französischen Revolution, vom Tode Mirabeau's bis zur Krönung Bonapartes; 2 St. — Flegler: 1) Geschichte des Alterthums mit besonderer Berücksichtigung des römischen Staates; 4 St. 2) Geschichtliche Entwicklung der republikanischen Verfassungen des Mittelalters (Fortsetzung), publice; 1 St. — Rym: 1) Philosophie der Religion; 4 St. 2) Philosophie des Aristoteles; 2 Stunden Anstalten zum Unterrichte.

Die medizinische, chirurgische und obstetrische Klinik im Krankenhause, die Anatomie, das chemische Laboratorium; ferner das physikalische und Naturalienkabinett, sowie der botanische Garten. Die Stadtbibliothek, die Bibliothek der naturforschenden Gesellschaft, die medizinisch-chirurgische, die juristische Bibliothek, sowie die Bibliothek der Kantonal-Lehranstalten.

Die Immatrikulation geschieht während der zwei dem 23. April vorhergehenden Wochen in den Stunden, welche der Rector durch Anschlag am schwarzen Brete festsetzen wird. Wegen Wohnung und Kost wendet man sich an den Vedell Wirt im Universitätsgebäude. Ueber den Fleiß und die Aufführung der Studirenden können Eltern und Vormünder Auskunft vom Rectorat erhalten.

Die Vorlesungen beginnen den 23. April. Sommerferien vom 23. Juli bis zum 13. August.

Der Rector, Dr. C. Löwig.

[656]

Frei, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch vorgeladen, solche binnen zwei Monaten bei unterzeichnetem Gericht so gewiß anzuzeigen, als sonst dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärtig wohnenden Erben ohne einige Caution verabsolgt werden wird. Frankfurt, den 9. März 1849. Stadt-Gericht. Schöff Dr. Böhmer. Dr. Eysen, Jr. Secr.

595] Gegen Hans Valentin Wehner aus Dammersbach, Sohn des Johann Georg Wehner und dessen Ehefrau Anna Margaretha Urs, geboren am 18. Januar 1783, welcher sich etwa im Jahre 1807 aus seiner Heimath entfernt und nachher über sein Leben und seinen Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat, ist, da ihm während seiner Abwesenheit durch Kaufvertrags vom 10. Juni 1814 zwischen Johann Adam Roth von Dammersbach und der Wittve des Johann Jürg Wehner daselbst ein jetzt etwa 150 fl. betragender Erbanteil zugewiesen worden, das Verschollenheitsverfahren eingeleitet, in Folge dessen ersucht oder seine etwaigen unbekannteten Erben aufgefordert werden, im Termine den 22. Mai d. J., oder spätestens den 24. Juli d. J., oder spätestens den 21. August d. J., Morgens 9 Uhr sich so gewiß dahier zu melden, beziehungsweise ihre Erbansprüche nachzuweisen, als widrigenfalls das Vermögen des Abwesenden seinen bekannten erbrechtigen Verwandten überwiesen werden wird. Hünfeld, den 12. Februar 1849. Kurfürstl. Hess. Justizamt. C. Löffermann.

672] Edictalladung. Alle, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an den Nachlaß der verstorbenen hiesigen Bürgerstochter Margarethe Wilhelmine Vogel Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch vorgeladen, solche binnen zwei Monaten bei unterzeichnetem Gerichte so gewiß anzuzeigen, als sonst dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärtig wohnenden Testaments-Erben ohne einige Caution verabsolgt werden wird. Frankfurt, den 9. März 1849. Stadt-Gericht II. Schöff Dr. Böhmer. Dr. Eysen, Jr. Secr.

649] Öffentliche Ladung. Die verstorbene hiesige Bürgerin Marie Kunigunde Annette Elisabetha Elbert, vorher verehelichte Rumpf, geb. Sommer, hat am 28. Juli 1803 ein unehelich erzeugtes Kind geboren, welchem der Name Marie Kunigunde Antonette Elisabetha Sommer beigelegt worden. Es ist d. selbe wahrscheinlich alsbald nach seiner Geburt verstorben, dessen Tod aber nicht in dem Sterberegister der hiesigen Haupt- und Minderbüchse eingetragen. Auf Ansuchen der überlebenden Kinder seiner Mutter, werden diese am 28. Juli 1803 geborne Marie Kunigunde Antonette Elisabetha Sommer oder deren etwaige Erben hierdurch aufgefordert, sich bei unterzeichnetem Gerichte, binnen der nächsten sechs Monate zu melden, widrigenfalls dieselbe für todt und ohne Leibeserben verstorben erklärt werden soll. Frankfurt a. M., den 7. März 1849. Stadt-Gericht II. Schöff Dr. Böhmer. Dr. Eysen, Jr. Secr.